

Rechtssache C-55/24 [Casablanca] ⁱ

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

26. Januar 2024

Vorlegendes Gericht:

Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für
Ausländerstreitsachen, Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Januar 2024

Beschwerdeführer:

X

Beschwerdegegner:

Commissaire général aux réfugiés et aux apatrides
(Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose)

Vorbemerkungen

- 1 Das vorliegende Vorabentscheidungsersuchen gehört zu insgesamt sieben Rechtssachen (mit den Rechtssachennummern C-50/24 bis C-56/24), die alle am selben Tag beim Gerichtshof eingegangen sind und vom selben Gericht, nämlich dem Conseil du Contentieux des Étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien), vorgelegt wurden und die Ankunft von Drittstaatsangehörigen betreffen, die mit dem Flugzeug am Flughafen Brüssel (Belgien) angekommen sind und alle am Tag ihrer Ankunft an der Grenze Anträge auf internationalen Schutz gestellt haben. In jeder dieser Rechtssachen ergingen Beschlüsse über die Verweigerung der Einreise, gefolgt von Beschlüssen über die „Festhaltung an einem bestimmten Ort an der Grenze“, dann über die „Festhaltung an einem bestimmten Ort“ gegen die Antragstellenden, bevor Beschlüsse über die „Verweigerung der Anerkennung

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

als Flüchtling und der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus“ erlassen wurden, bei denen es sich um die angefochtenen Beschlüsse handelt.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 2 [Der maßgebliche Sachverhalt ist im Wesentlichen mit dem identisch, der in der Zusammenfassung der Rechtssache C-54/24 dargestellt wurde.]

Prüfung des Rechtsbehelfs und Vorlagefragen

- 3 [Die rechtliche Würdigung und die Begründung der Vorlage sowie die Vorlagefragen entsprechen im Wesentlichen dem, was in der Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens in der Rechtssache C-50/24 ausgeführt wurde.]
- 4 Die Anwendung des Eilvorabentscheidungsverfahrens wird in der vorliegenden Rechtssache nicht beantragt.